

Berechnung der Steuernachzahlung aufgrund des Progressionsvorbehalts bei Kurzarbeit für das Jahr 2009

Steuerklasse 1, 0 Kind

monatl. Einkommen bei Vollzeit	Anteil der Kurzarbeit gemessen an den Arbeitstagen				
	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %
2000	188	386	605	597	251
3000	244	482	720	1071	798
4000	315	606	871	1144	1354

Steuerklasse 3, 1 Kind

monatl. Einkommen bei Vollzeit	Anteil der Kurzarbeit gemessen an den Arbeitstagen				
	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %
2000	253	230	80	0	0
3000	331	690	924	546	230
4000	416	927	1278	1403	668

Anmerkungen:

die Steuernachzahlung bezieht sich auf das Jahreseinkommen incl. Sonderzahlungen

Für diese Berechnungen wurden folgende Rahmenbedingungen zugrunde gelegt:

- ein/e Beschäftigte/-r arbeitet das ganze Jahr in gleichem Umfang Kurz (X Prozent der Arbeitstage - siehe Tabelle)
- Feiertage des Bundeslandes Hessen
- Urlaub 15 Tage im Juni, 15 Tage im Juli
- 55 % eines ME als 13. Monatseinkommen
- 69 % eines ME als zusätzliches Urlaubsentgelt
- ohne AG-seitige Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld
- 1 Kind mit einem Kinderfreibetrag von 6.024 Euro (bei 2. Tabelle)
- nicht berufstätiger Ehepartner (bei 2. Tabelle)
- Kirchensteuer 9 %

etwaige individuelle Freibeträge fanden keine Berücksichtigung, die genaue steuerliche Belastung der Einzelperson ist beim Finanzamt oder dem Steuerberater zu erfragen